



## **Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich**

**(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

### **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Kommission für Tierversuchsethik  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTVE  
Adresse, Ort : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3001 Bern  
Kontaktperson : Hanno Würbel (Präsident), Andrea Kern (Geschäftsführerin)  
Telefon : +41 31 306 92 70  
E-Mail : [animal.ethics@samw.ch](mailto:animal.ethics@samw.ch)  
Datum : 15.03.2024

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)



## 1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Die KTVE begrüsst die Revision der Tierschutzverordnung, insbesondere die folgenden Punkte:

- Anpassungen zu **belastungsmindernden Massnahmen** durch verschiedene Artikel
- **Begriff Abbruchkriterien** wird definiert
- Thematisierung der **Zucht von überzähligen Tieren und Massnahmen zur Einschränkung der Gesamtzahlen**
- Zucht von Tieren **belasteter Tierlinien im Rahmen von geplanten und bewilligten Versuchen**
- Erweiterung der **Zuständigkeiten für Tierschutzbeauftragte**

Die Anpassungen bezüglich Zucht und Haltung von Versuchstieren im Allgemeinen und von belasteten Linien im Besonderen werden als besonders wichtig erachtet. Dadurch sollen sie stärker in die ethischen Überlegungen zur Planung und Durchführung von Tierversuchen einbezogen werden können.



2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 2 Abs 3 Bst. m <sup>bis</sup>  <i>belastungsmindernde Massnahmen:</i> Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen;	Definiert, dass Belastungen reduziert werden können. Belastungen können – und sollen wenn möglich – vermieden werden.	Massnahmen, durch die die Belastung eines Tieres in einer Versuchstierhaltung oder in einem Tierversuch reduziert <b>oder vermieden</b> wird, wie Anpassung der Haltungsbedingungen oder Pflegemassnahmen.
Art. 2 Abs. 3 Bst. mter  <i>Abbruchkriterien:</i> im Voraus bestimmte Ereignisse oder Symptome, bei deren Auftreten  1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,  2. ein Tier aus einem Tierversuch genommen und allenfalls getötet werden muss;	Tötung als ultima ratio; Behandlungen von Tieren können sinnvoller sein als die Tötung des Tieres.  Die Ausweitung der Abbruchkriterien, die bisher nur für Versuchstiere galten, auf die Haltung von Tieren in einer Versuchstierhaltung ausserhalb eines Versuchs im Sinne von „Humane Endpoints“ wird unterstützt.	1. ein Tier in einer Versuchstierhaltung getötet werden muss,  2. ein Tier aus dem Versuch genommen <b><u>werden muss; es ist zu prüfen, ob sein Wohlergehen wiederhergestellt werden kann oder es getötet werden muss</u></b>



<p>Art. 114 Abs. 2 Bst. F</p> <p>Die Leiterin oder der Leiter:</p> <p>f. stellt sicher, dass bei der Zucht und der Haltung die zulässige Anzahl Versuchstiere (Art. 118a) nicht überschritten wird</p>	<p>Es ist gut, dass spezifische Personen definiert werden, die dafür sorgen sollen, dass Tiere in Versuchstierhaltungen nicht unnötig gezüchtet und gehalten werden.</p> <p>Um bestmöglich dafür zu sorgen, dass die zulässige Anzahl Tiere, welche für Versuche vorgesehen sind, nicht überschritten wird, muss gut geprüft werden, welche Personen die Einhaltung gewährleisten können.</p> <p>Ist dies nicht der oder die Leiter-/in einer Tierhaltung, so soll diese-/r dafür Wissen bezüglich guter Zuchtplanung vermitteln und kontrollieren, dass die zulässige Anzahl eingehalten wird</p>	<p><b><u>Der Versuchsleiter oder die Versuchsleiterin trägt Verantwortung für die Anzahl gezüchteter Tiere pro Versuch.</u></b></p> <p><b><u>Der oder die Leiter-/in der Haltung soll Wissen bezüglich guter Zuchtplanung vermitteln und die Einhaltung der zulässigen Anzahl kontrollieren.</u></b></p>
<p>Art. 118a Abs.1</p> <p>Die Zucht und die Haltung von Versuchstieren sind auf die kleinstmögliche Anzahl Tiere zu beschränken, mit der gewährleistet ist, dass für die Durchführung von Tierversuchen ausreichend Tiere zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Grundsatz in Abs. 1, die Zucht und die Haltung auf das Notwendige zu begrenzen, spiegelt das 3R-Prinzip wider und wird daher unterstützt.</p> <p>Da es sich um eine komplexe Fragestellung handelt, wird vorgeschlagen, dass die Versuchstierhaltungen in regelmässigem Austausch mit der zuständigen kantonalen Behörde stehen sollen, um den aktuellen Stand zu prüfen und damit die Anzahl Tiere zu begründen. So kann laufend festgestellt werden, ob die zulässige Anzahl Tiere den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht.</p>	



<p>Art. 118a Abs. 2</p> <p>Für die Zucht und die Haltung von belasteten Linien und Stämmen, bei denen die Belastung durch belastungsmindernde Massnahmen nicht vermieden werden kann, muss vorgängig eine Tierversuchsbewilligung vorliegen, welche die Anzahl der Tiere rechtfertigt.</p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass genetisch belastete Linien und Stämme resp. Tiere nur in Zusammenhang mit einer gezielten Verwendung in einem Versuch mit der entsprechenden Güterabwägung gezüchtet und gehalten werden sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zucht nur nach entsprechend sorgfältiger Abwägung erfolgt.</p>	
<p>Art. 118a Abs. 3</p> <p>Überzählige Versuchstiere sind zu töten, wenn sie keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können.</p>	<p>Prioritäten umdrehen (töten als ultima ratio).</p>	<p>Überzählige Versuchstiere sind <b><u>einer anderen Verwendung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, sind sie so schonend wie möglich zu töten.</u></b></p>
<p>Art. 119 Abs. 1</p> <p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden.</p> <p>1bis Versuchstiere müssen vor dem Beginn eines Versuchs ausreichend an die lokalen Haltungsbedingungen, an den Kontakt mit Menschen und insbesondere an die im Versuch notwendige Handhabung, gewöhnt werden.</p>	<p>Diese Grundsätze werden unterstützt, sie stärken den richtigen Umgang mit Tieren bezüglich des 3R-Prinzips.</p> <p>Es ist zu klären, ab wann wissenschaftlich publizierte Ergebnisse als "neuste wissenschaftliche Erkenntnisse" gelten und unter welchen Kriterien diese Ergebnisse eine Praxisänderung nach sich ziehen. Es ist wichtig, dass (nur) Massnahmen umgesetzt werden, welche tatsächlich ein Refinement für die Tiere darstellen. Es macht daher Sinn, z.B. in den Erläuterungen, auf einschlägige Empfehlungen von Fachorganisationen im Sinne eines wissenschaftlichen Konsenses zu verweisen.</p>	<p>Mit Versuchstieren muss schonend und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen umgegangen werden, <b><u>namentlich durch sanftes Handling und entsprechendes Training. Dazu sollen Empfehlungen von Fachorganisationen konsultiert werden.</u></b></p>



<p>Art. 125</p> <p>Belastungsmindernde Maßnahmen und Kriterien für den Abbruch des Versuchs</p> <p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens von Mutanten mit einem invalidisierenden Phänotyp ist durch belastungsmindernde Massnahmen und Abbruchkriterien so weit wie möglich zu reduzieren.</p>	<p>Belastungsmindernde Massnahmen für GM Linien mit einem invalidisierenden Phänotyp können sowohl in der Zucht als auch im Versuch spezifisch für diese Linie angewendet werden. Beide Ebenen sollten beachtet werden.</p>	<p>Die Beeinträchtigung des Wohlergehens von Mutanten, die einen invalidisierenden Phänotyp aufweisen, ist durch belastungsmindernde Maßnahmen und Abbruchkriterien <b><u>im Versuch und in der Zucht</u></b> so weit wie möglich zu reduzieren.</p>
<p>Art. 129 Abs. 1 und 3</p> <p>1 In jedem Institut oder Laboratorium ist eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu gewährleisten. Sie oder er darf keine weitere Funktion wahrnehmen:</p> <p>a. in den Tierversuchen des Instituts oder Laboratoriums, für das sie oder er als Tierschutzbeauftragte oder Tierschutzbeauftragter verantwortlich ist;</p> <p>b. in den Versuchstierhaltungen, in denen Tiere für Tierversuche des Instituts oder Laboratoriums gezüchtet oder gehalten werden.</p>	<p>Wir unterstützen die Unabhängigkeit von Tierschutzbeauftragten und somit die Trennung der Funktion von der Beteiligung an Tierversuchen oder der Tierhaltung an derselben Institution grundsätzlich sehr.</p> <p>Allerdings gibt es Tierschutzbeauftragte, die als Versuchsleitende oder versuchsdurchführende Personen auf Bewilligungen für Tierversuche, welche für Aus- oder Weiterbildungskurse notwendig sind, gelistet sind und unter dieser Bewilligung Tierversuche beaufsichtigen oder durchführen. Es ist daher eine Ausnahmeregelung für solche Fälle vorzusehen.</p> <p>Es ist von Seiten der KTVE auch wünschenswert, dass Tierschutzbeauftragte auch für ein «post-approval monitoring» zuständig sein sollten.</p>	



<p>Art. 129 Abs. 1</p> <p>Bezeichnung der verantwortlichen Personen oder Zusatz bei Art. 116 Anforderungen an Personen, die Versuchstiere betreuen</p>	<p>Für Institute, die Tierversuche durchführen und Versuchstierhaltungen betreiben, ist der Einsatz von Fachtierarzt/-innen unerlässlich. In einigen Forschungsinstitutionen gibt es bereits entsprechende veterinärmedizinische Dienste.</p> <p>In der Form H für Versuchstierhaltungen wird zudem nach einer zuständigen Tierärztin/Tierarzt gefragt, obwohl diese Rolle gesetzlich nicht gefordert wird. Diese Diskrepanz gilt es auszugleichen.</p> <p>Bei Nagerhaltungen sollten folgende Anforderung gelten: Vorweisen von Erfahrung in der tierexperimentellen Forschung mit Nagern oder Fachtierärzte für Labortierkunde.</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>zB Art 129 4 (neu) <b><u>In jedem Institut oder Laboratorium ist ein Veterinär/eine Veterinärin zu bezeichnen; die Stellvertretung ist zu regeln.</u></b></p> <p>oder Art. 116a</p> <p><b><u>Zusätzlich sollten die Anforderungen geregelt werden in einem neuen Artikel.</u></b></p>
<p>Art. 129a, Bst. b Zuständigkeit der oder des Tierschutzbeauftragten</p> <p>Die oder der Tierschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und dass sie insbesondere Folgendes enthalten:</p> <p>b. Angaben zu den festgelegten Überwachungs- und Abbruchkriterien sowie den belastungsmindernden Massnahmen;</p>	<p>Diese Änderungen spiegelt die gängige Praxis wider und es wird begrüsst, dass diese weiteren Punkte in die Zuständigkeit der Tierschutzbeauftragten aufgenommen wurden.</p>	



<p>Art. 137 Abs. 1 Bst. d</p> <p>1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss belegen, dass das Versuchsziel:</p> <p>d. Dem Ersatz von Tierversuchen, der Reduktion der Anzahl von Versuchstieren oder der Belastungsminderung in Tierversuchen dient.</p>	<p>Den Zusatz, Versuche, die das 3R Prinzip als Versuchsziel haben, als zulässiges Versuchsziel in die TSchV aufzunehmen, unterstützen wir sehr.</p> <p>Man sollte den Artikel allerdings eindeutiger formulieren, indem nach dem Buchstaben c ein «oder» eingefügt wird.</p>	<p>c. dem Schutz der natürlichen Umwelt dient; <u>oder</u></p>
<p>Art. 145a Information der Öffentlichkeit</p> <p>Nach Abschluss eines Tierversuchs veröffentlicht das BLV die folgenden Angaben: ...</p>	<p>Die Änderung von Artikel 145a folgt dem Trend zu mehr Transparenz und ist zu begrüßen.</p> <p>Einige Informationen werden bereits in Form A (Bewilligungsantrag) bereitgestellt, bei Abschluss des Versuches wäre es zudem wichtig, Informationen über den gewonnenen Erkenntnisgewinn zu erhalten.</p>	
<p>Art. 190 Abs. 1 Weiterbildungspflicht</p> <p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich weiterbilden: ...</p>	<p>Es ist unklar ist, ob die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommissionen adäquat ist.</p> <p>Eine entsprechende Weiterbildung ist auch für sie unerlässlich, damit sie zur fachkundigen Prüfung der Versuchsanträge befähigt sind. Sie sollten hier ebenfalls erwähnt werden.</p>	





**3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-  
Ausbildungsverordnung, TSchAV)**



**4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>



**5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**



**6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**



**8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)